

§ 5 GDPO (Bayern) — Aufgaben der Prüfungskommission

Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Prüfungskommission berät das Staatsministerium in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Der praktische Teil der Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt; die Mitglieder der Prüfungskommission, mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds, sind Prüferinnen und Prüfer für den praktischen Teil der Prüfung. Die Prüfung wird von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern für Deutsche Gebärdensprache begleitet, die durch die Staatliche Prüfung oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss qualifiziert sind.

(3) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission bestimmt geeignete Prüferinnen und Prüfer für den schriftlichen Teil der Prüfung. Als prüfungsberechtigte Personen können bestimmt werden, sofern sie sich beruflich mit Gebärdensprachdolmetschen in Theorie und Praxis auseinandersetzen:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes),
2. hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. Lehrbeauftragte,
5. sonstige nebenberuflich wissenschaftlich Tätige,
6. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
7. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, wenn diese ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweisen und über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügen,
8. fachlich besonders ausgewiesene hauptamtliche Lehrkräfte der einzelnen Schularten und des Schulaufsichtsdienstes sowie Beamtinnen und Beamte mit entsprechender Lehrbefähigung, die in der Lehrerbildung tätig sind.

Die Prüfungsberechtigung kann über den Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen nach Satz 2 hinaus verlängert werden.

Zitiervorschlag: § 5 GDPO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GDPO/5>